# Richtlinien für die Orgelkommission der Diözese Feldkirch

Die Orgelkommission ist für alle Fragen um die Orgel zuständig. Ihr obliegt die Förderung des guten Orgelbaues und die Erhaltung des wertvollen Orgelbestandes. Sie hat dabei hinsichtlich Anlage, Disposition und Ausführung auf die liturgische Bedeutung des Instruments sowie auf die künstlerischen Möglichkeiten, welche die Liturgie der Orgel einräumt, Rücksicht zu nehmen.

## 1. Aufgaben und Befugnisse der Kommission

 a) Die Orgelkommission hat darauf zu achten, dass die "Richtlinien für alle Orgelvorhaben in der Diözese Feldkirch" in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden.

Die Orgelkommission hat den betreffenden kirchlichen Rechtsträger v.a. darauf hinzuweisen, dass vor der Auftragserteilung an den Orgelbauer die finanziellen Voraussetzungen des betreffenden kirchlichen Rechtsträgers mit der Finanzkammer zu klären sind, es weiters eines schriftlichen Vertrages mit dem Orgelbauer bedarf, der die sog. Ordinariatsklausel aufweisen muss und daher vor der Unterfertigung mit der Rechtsabteilung der Diözese Feldkirch Kontakt aufzunehmen ist.

- b) Vor einem allenfalls vorzunehmenden Abbruch einer Orgel hat die Orgelkommission die bestehende Orgel zu besichtigen, um feststellen zu können, ob noch historisch wertvolles Material vorhanden ist.
- c) Ihr obliegt die Beratung und Unterstützung des Auftraggebers bzw. des Pfarrkirchenrates bei Orgelvorhaben iS.d. Richlinien für alle Orgelvorhaben in der Diözese Feldkirch, insbesondere bei der Erstellung des Raumprogramms und der Ausschreibungsunterlagen, bei der Prüfung des Kostenvoranschlages, der detaillierte Angaben über die einzelnen Bauelemente nach Art und Material sowie eine genaue Pfeifenaufstellung zu beinhalten hat, sowie bei der Prüfung der Pläne.
- d) Sie hat bei ihrer Tätigkeit mit dem Bauamt der Diözese Feldkirch und mit dem Bundesdenkmalamt zusammenzuarbeiten und
- e) die Interessen des betreffenden kirchlichen Rechtsträgers (Auftraggebers) und der Diözese Feldkirch wahrzunehmen.
- f) Ihr obliegt die Kontaktpflege mit der beauftragten Orgelbaufirma.
- g) Falls erforderlich, hat sie dafür Sorge zu tragen, dass der Auftraggeber die zweckentsprechenden, zur Förderung des Werkes notwendigen Maßnahmen veranlasst.
- h) Nach Abschluss der in Auftrag gegebenen Arbeiten ist allein die Orgelkommission für die Kollaudierung zuständig.

# 2. Zuordnung und Mitgliedschaft

Die Orgelkommission ist dem Bischöflichen Ordinariat der Diözese Feldkirch zugeordnet. Der Sitz der Orgelkommission ist in Feldkirch, Bahnhofst, 13. FIS

Der Orgelkommission gehört von Amts wegen der Kirchenmusikreferent der Diözese Feldkirch an, der zugleich Vorsitzender der Orgelkommission ist. Weiters gehören ihr mindestens drei, höchstens fünf Mitglieder an, die per Dekret durch den Ordinarius für fünf Jahre ernannt werden. Eine Wiederbestellung ist möglich.

Die Mitglieder müssen spezielle Kenntnisse bzw. einschlägige Erfahrung bezüglich Geschichte und Praxis des Orgelbaus, der Orgelrestaurierung sowie des Orgelspiels aufweisen.

Mit Zustimmung des Ordinariates können auch andere Experten als Entscheidungshilfe herangezogen werden.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Verzicht des übernommenen Dienstes seitens eines Mitgliedes;
- b) durch Abberufung (Entzug der Mitgliedschaft) seitens des Ordinarius - aus welchem Grund auch immer - insbesondere wegen Nichtbeachtung der Richtlinien;
- c) durch Tod.

### 3. Ausübung der Tätigkeit

Die Mitglieder der Orgelkommission sind verpflichtet, sämtliche Tätigkeiten richtliniengemäß nach objektiven Grundsätzen auszuüben. Sie sind diesbezüglich der Diözese Feldkirch voll rechenschaftspflichtig.

Die für die Orgelkommission (zB Bar- und Sachaufwand, v.a. Reisespesen) anfallenden Kosten trägt die Diözese im Rahmen des vorgegebenen Budgets.

Dem Vorsitzenden obliegt die Einladung und Leitung der Kommission, die Führung der Geschäfte, die Sitzungsleitung und die Vertretung nach außen. Er ist der Kommission verantwortlich und berichtspflichtig.

Der Vorsitzende der Orgelkommission oder ein von ihm beauftragtes Mitglied beruft nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich, zur Erörterung der anstehenden Projekte eine Kommissionssitzung ein.

In dieser Sitzung sind die erforderlichen Maßnahmen zu beschließen; bei Uneinigkeit entscheidet der Ordinarius.

Eine Geschäftsordnung der Orgelkommission bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Ordinarius.

## 4. Geltungsdauer

Diese Richtlinien treten am 01.05.2008 in Kraft und gelten für die Dauer von 5 Jahren.

Mit diesem Zeitpunkt treten die Richtlinien der Orgelkommission der Diözese Feldkirch vom 15.06.1992 außer Kraft.

Feldkirch, am 25.04.2008

Dr. Elmar Fischer Bischof

VON

Mag. Claudia Weber Notarin

ap. Claudie Dele